

Bekanntmachung

Grundsteuer Jahr 2022

Für das Jahr 2022 werden Grundsteuerjahresbescheide nur zugesandt, soweit dies wegen einer Änderung des Messbetrages, der Eigentumsverhältnisse oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Falls sich keine Änderungen ergeben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2022 durch die öffentliche Bekanntmachung in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Zahlungsaufforderung:

Der letzte Grundsteuer- (Änderungs-)bescheid gilt für das Jahr 2022 weiter. Die dort festgesetzten Raten und Fälligkeiten sind zu beachten; gesonderte Zahlungsaufforderung erfolgt nicht. Für Abbucher ist gewährleistet, dass keine Zahlungstermine versäumt werden. Falls Grundsteuerzahler am Lastschriftverfahren noch nicht teilnehmen, empfehlen wir, eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Vordrucke können telefonisch, Tel.: 95-289/ 95-290, oder unter www.rheinfelden-baden.de angefordert werden.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung hat für die betroffenen Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen, wie ein ihnen am heutigen Tage zugegangener schriftlicher Steuerbescheid (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz).

Innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung ist der Widerspruch gegen die Steuerfestsetzung zulässig. Dieser ist bei der Stadt Rheinfelden (Baden), Kirchplatz 2, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die Fälligkeit der angefochtenen Beträge.

Rheinfelden (Baden), den 12.01.2022

Stadtverwaltung

Rheinfelden verbindet

Der Erscheinungstermin ist am 12.01.2022. Die Grundsteuer-Jahresbescheide gelten an diesem Tag als bekannt gegeben.

Das Schreiben wird gemäß der Bekanntmachungssatzung am 12.01.2022 auf unserer Homepage veröffentlicht.

Garthaus, 13.12.2021